SKOS CSIAS COSAS
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

(per E-Mail an: sekretariat.iv@bsv.admin.ch)

Bern, 2. Juni 2023

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV): Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads»

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für das Zusenden der Vernehmlassungsunterlagen zum oben genannten Geschäft. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Zu Art. 26bis Abs. 3 (Vernehmlassungsvorlage)

Bei der Bestimmung des Invaliditätsgrades wird heute auf die Zentralwerte der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) abgestellt. Die LSE-Tabellen des BFS wurden jedoch nicht für den Einkommensvergleich bei der IV entwickelt und werden deshalb den spezifischen Anforderungen beim Invalideneinkommen nicht gerecht (vgl. BASS-Analyse «Nutzung Tabellenmedianlöhne LSE zur Bestimmung der Vergleichslöhne bei der IV-Rentenbemessung»).[1]

Die Sozialhilfe unterstützt viele Menschen, die aufgrund der aktuellen Regelung keinen Anspruch auf eine Invalidenrente haben, obwohl sie eine so grosse gesundheitliche Beeinträchtigung haben, dass sie keinem existenzsichernden Erwerb nachgehen können. Die SKOS begrüsst es deshalb sehr, dass diese Regelung mit der Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads» nun angepasst wird.

Der Bundesrat sieht vor, dass das Invalideneinkommen wie bis anhin auf den LSE-Tabellen basiert. Das so ermittelte Invalideneinkommen soll aber neu pauschal um 10 Prozent reduziert werden. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Löhne von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen deutlich tiefer sind als diejenigen von voll leistungsfähigen Erwerbstätigen. Wir teilen die Einschätzung, dass es sich bei einem Pauschalabzug um ein Modell handelt, das in der Praxis einfach umzusetzen ist und deshalb Vorteile hat gegenüber dem Modell «Tabellenlöhne nach Riemer-Kafka/Schwegler».

[1] Studie BASS Invaliditätsbemessung mittels Tabellenlöhnen der Lohnstrukturerhebung (LSE)" 02/2021.

Monbijoustrasse 22, Postfach, CH-3000 Bern 14
T 031 326 19 19, admin@skos.ch, www.skos.ch

Der Pauschalabzug von 10 Prozent, welcher gemäss erläuterndem Bericht aus der Studie BASS abgeleitet wird (S. 7) ist unseres Erachtens jedoch deutlich zu tief angesetzt.

Aus besagter Studie geht zwar hervor, dass bei Erwerbstätigen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen, die keine IV-Rente beziehen, der Durchschnittlohn wie auch der Medianlohn rund 10 Prozent tiefer ist als die Löhne von voll leistungsfähigen Erwerbstätigen. Hingegen ist gemäss BASS-Studie der Medianlohn von erwerbstätigen Personen, die eine IV-Rente beziehen, 17 Prozent tiefer als im Vergleich zu voll leistungsfähigen Erwerbstätigen. Dieser Wert sollte unseres Erachtens berücksichtigt werden. Denn einerseits ist der Medianwert im Lohnbereich repräsentativer als der Durchschnittslohn. Andererseits sind die erwerbstätigen IV-Rentnerinnen und -Rentner die Hauptbetroffenen der Bestimmung. Wir fordern einen Pauschalabzug, der die realistischen Einkommensmöglichkeiten von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen genauer widerspiegelt. Dieser sollte auf einer transparenten Berechnungsgrundlage basieren und nachvollziehbar sein. Die Studie BASS stellt eine solche Grundlage dar.

Gemäss dem erläuternden Bericht wird weiterhin ein Teilabzug gewährt, «wenn die versicherte Person gleichzeitig nur noch eine funktionelle Leistungsfähigkeit von 50 Prozent oder weniger besitzt. Der Teilzeitabzug beträgt weiterhin 10 Prozent, so dass in solchen Fällen gesamthaft ein Abzug von 20 Prozent vom statistisch ermittelten Wert erfolgt.» (S. 9).

Dieser Teilzeitabzug von 10 Prozent enthält bereits ein individuelles Element. Er wurde allerdings bereits auf den 1. Januar 2022 eingeführt und ist somit kein neuer Abzug. Es gibt indessen weitere individuelle Faktoren mit Einfluss auf die Höhe des Lohnes (z.B. Tieflöhne, starke Einschränkungen bei bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Alter, Ausbildungsniveau).

Besonders problematisch ist die Situation für Personen aus dem Tieflohnbereich. Der Tieflohn entspricht nach Definition des Bundesamtes für Statistik zwei Dritteln des standardisierten Bruttomedianlohnes und lag im Jahr 2020 bei 4443 Franken. Im privaten und öffentlichen Sektor zusammen mussten im Jahr 2020 8,2 Prozent der männlichen Arbeitnehmenden und 16,3 Prozent der weiblichen Arbeitnehmenden mit einem tiefen Lohn auskommen (BFS 2022). Auch bei einem Pauschalabzug von 17 Prozent liegen die Referenzlöhne der LSE statistisch gesehen praktisch immer über dem Valideneinkommen im Tieflohnbereich.

Die Arbeitslosenversicherung gibt Personen im Tieflohnbereich ein höheres Taggeld von 80 Prozent (vgl. Art 22 AVIG). Die SKOS erachtet es als zielführend, ähnlich wie im AVIG auch in der IVV eine spezielle Lösung für den Tieflohnbereich zu machen. Sie schlägt vor, für Personen, die ein Valideneinkommen im Tieflohnbereich haben, den Pauschalabzug bei 25 Prozent anzusetzen.

Der Umstand, dass Personen mit tiefer Bildung und/oder Tieflöhnen bisher systembedingt von Umschulungsmassnahmen ausgeschlossen waren, erachtet die SKOS als besonders stossend. Die vorgeschlagenen Pauschalabzüge werden zu höheren IV-Graden führen. Damit wird auch häufiger die Mindestvoraussetzung für eine Umschulungsmassnahme (Richtwert für IV-Grad von 20 Prozent) erfüllt sein.

Übergangsbestimmungen

Die SKOS begrüsst es, dass die Änderung sowohl für alle Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger Anwendung finden soll, als auch für Personen, die vor Inkrafttreten der revidierten IVV aufgrund eines zu tief berechneten Invaliditätsgrades keine Ansprüche geltend machen konnten. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die Anpassung nicht zu einer Schlechterstellung von Personen führt, bei denen nach dem bis Ende 2021 geltenden Recht ein leidensbedingter Abzug von 25 Prozent vorgenommen wurde.

Zusammenfassung

- Die SKOS begrüsst die Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads» mittels Änderung der IVV auf den 1. Januar 2024.
- Die SKOS erachtet die Einführung eines Pauschalabzugs als sinnvoll, fordert aber einen Abzug von 17 Prozent auf der Basis der Zahlen aus dem Bericht Büro BASS.
- Für Personen, die ein Valideneinkommen im Tieflohnbereich gemäss Definition des BFS ausweisen, soll der Pauschalabzug 25 Prozent betragen.
- Die SKOS begrüsst es, dass mit der neuen Regelung mehr Personen mit fehlender oder ungenügender Berufsbildung Zugang zu Umschulungsmassnahmen erhalten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Christoph Eymann, Präsident

Markus Kaufmann, Geschäftsführer

Monbijoustrasse 22, Postfach, CH-3000 Bern 14
T 031 326 19 19, admin@skos.ch, www.skos.ch